VERORDNUNG (EWG) Nr. 1953/83 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2290/82 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1981/82

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1595/83 (2), insbesondere auf Artikel 12a Absatz 5 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2290/82 der Kommission (3) sieht in Artikel 4 Absatz 3 und in Artikel 7 Absatz 3 vor, daß die Destillationsmaßnahmen gemäß Artikel 12a Absatz 2 zweiter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für Wein am 30. Juni 1983 und für Brennwein am 31. Juli 1983 abgeschlossen sein müssen.

Da aufgrund der während dieses Wirtschaftsjahres beschlossenen Maßnahmen umfangreiche Mengen zur Destillation anstehen, können die vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden. Es erscheint daher zweckmäßig, diese Fristen zu verschieben und dementsprechend eine Anpassung einiger anderer Zeitpunkte vorzunehmen, die in derselben Verordnung vorgesehen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2290/82 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 3 wird der „30. Juni 1983" durch den „31. Juli 1983" ersetzt.

2. In Artikel 6 Absatz 7 zweiter und dritter Unterabsatz wird der „1. März 1984" durch den „1. April 1984" ersetzt.

3. In Artikel 7 Absatz 3 wird der „31. Juli 1983" durch den „31. August 1983" ersetzt.

4. In Artikel 9 Absatz 4 wird der „30. September 1983" durch den „31. Oktober 1983" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 30. Juni 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 66.
(3) ABl. Nr. L 245 vom 20. 8. 1982, S. 8.